

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen (BB Infektionen)

– Fassung April 2020 –

Für Unfallversicherungen von

- **Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten**
- **Zahntechnikern, Heilpraktikern und Hebammen**
- **Studenten der Medizin, der Zahnmedizin und der Tiermedizin**
- **Krankenpflegepersonal**

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen in folgendem Umfang erweitert.

Abweichend von Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2020) gilt:

1. Voraussetzungen für die Leistung

- 1.1 Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.
- 1.2 Die Krankheitserreger sind auf einem der nachfolgenden Wege in den Körper der versicherten Person gelangt:
 - Beschädigung der Haut.
Es muss mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein.
 - plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten reichen nicht aus, außer bei Infektionen mit Diphtherie und Tuberkulose.

2. Erweiterte Fristen für Invaliditätsleistung und Unfall-Rente

Abweichend von den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.1.3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2020) gilt:

Die Invalidität aufgrund der Infektion ist innerhalb von 39 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten,
- von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- bei uns geltend gemacht worden.

Für Unfallversicherungen von

- **Chemikern**
- **Desinfektoren**

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen in folgendem Umfang erweitert.

Abweichend von Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2020) gilt:

1. Voraussetzungen für die Leistung

- 1.1 Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.
- 1.2 Die Krankheitserreger sind auf einem der nachfolgenden Wege in den Körper der versicherten Person gelangt:
 - Beschädigung der Haut.
Es muss mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein.
 - plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase.

2. Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die

- Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien sind,
- allmählich zustande gekommen und
- Berufskrankheiten sind.

3. Erweiterte Fristen für Invaliditätsleistung und Unfall-Rente

Abweichend von den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.1.3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2020) gilt:

Die Invalidität aufgrund der Infektion ist innerhalb von 39 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten,
- von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- bei und geltend gemacht worden.